

(Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21. 01. 1999 (Nds. GVBl. S. 10) sowie des § 170 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09. 03. 1999 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

(1) Das durch den Oberpräsidenten der Provinz Hannover für die schiffbare Ems von Schöneflieth bei Greven bis zur Bezirksgrenze in Papenburg am 11. 12. 1911 festgestellte Überschwemmungsgebiet (s. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Osnabrück des Jahrganges 1912 Nr. 4 S. 1), im Kreise Meppen erneut bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung zu Osnabrück des Jahrganges 1912 Nr. 947 S. 297 am 03. 06. 1912, und das durch Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems am 21. 05. 1997 im Gebiet der Gemeinde Kluse geänderte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Ems (s. Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 22 vom 30. 05. 1997 S. 663) wird im Gebiet der Gemeinde Walchum und erneut im Gebiet der Gemeinde Kluse (OT Steinbild) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 geändert.

(2) Aufgrund dieser Verordnung wird der linksseitig (westlich) der Ems und nördlich der L 59 gelegene vorhandene Wochenendplatz und dessen in nordwestliche Richtung vorgesehene Erweiterung auf einer Länge von etwa 650 m und einer Breite von etwa 150 m einschl. der an der L 59 südöstlich des vorhandenen Wochenendplatzes gelegenen Häuser aus dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet herausgenommen.

(3) Das rechtsseitig (östlich) der Ems gelegene Überschwemmungsgebiet wird erweitert um einen Bereich nördlich der Ortslage Ahlen, der unmittelbar an das durch Verordnung vom 21. 05. 1997 festgesetzte Überschwemmungsgebiet anschließt. Die aus süd-westliche Richtung entlang des Lütke-Brookweges verlaufende Grenze knickt bereits in einem Abstand von ca. 170 m von der Straßengabelung Dörpener Straße - Lütke-Brookweg entfernt in nord-östliche Richtung von dem Lütke-Brookweg ab und verläuft geradlinig weiter, bis sie die Dörpener Straße ca. 350 m nördlich der o.g. Straßengabelung erreicht.

(4) Die genaue Begrenzung des aus dem Überschwemmungsgebiet herausgenommenen Bereiches linksseitig der Ems und des Erweiterungsgebietes rechts der Ems ist in einer Übersichtskarte i.M. 1 : 25.000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Grenzen in 2 Lageplänen i.M. 1 : 5.000 dargestellt. Je eine Ausfertigung der Übersichtskarte und der Lagepläne werden beim Landkreis Emsland, bei den Gemeinden Walchum und Kluse, bei der Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 502) - Außenstelle Meppen - und bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg aufbewahrt. Die Übersichtskarte und die Lagepläne können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-

dung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 26. 09. 00

Bezirksregierung Weser-Ems

Az.: 502.e-62o23-2/9

Im Auftrage

Struthoff

Bezirksregierung Weser-Ems

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung vom 23.04.1985  
für die Bürger-Stiftung Oldenburg**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Stiftungsgesetzes wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Bürger-Stiftung Oldenburg erlassen:

§ 1

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

**Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 2

**§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die von den ursprünglichen Stiftungen genannten Personenkreise sollen dabei nach wie vor angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht zum Stichtag 01.01.1984 aus den nachstehend genannten Vermögenswerten:

<u>Barvermögen</u> in Höhe von	115 458,55 DM
<u>Wertpapiere</u> mit einem Nennwert von	119 950,00 DM
<u>Liegenschaften</u> mit einem Gesamteinheitswert von	56 200,00 DM
<u>Sonstiges Vermögen</u> mit einem Schätzwert von	1 500,00 DM

Die einzelnen Vermögensgegenstände und Vermögenswerte ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Gesamtbestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 des Nds. Stiftungsgesetzes). Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

Das Vermögen der Stiftung kann (zur Sicherung des wertmäßigen Bestandes) im Rahmen des § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung (AO) 1987 durch Zuführung höchstens eines Viertels unverbrauchter Erträge (Überschuß der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung) zu einer freien Rücklage erhöht werden.

Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel (Erträge und Spenden) im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und so lange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke (insbesondere institutionelle Förderung oder Projektförderung) nachhaltig zu erfüllen.

§ 4

In § 7 - Vertretung - wird das Wort „Oberstadtdirektor“ ersetzt durch das Wort „Oberbürgermeister“.

**Oldenburg (Oldb), den 21.12.1996**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung für die  
Bürger-Stiftung Oldenburg**

Vermögensübersicht: Stand 31.12.1998.

<b><u>Rücklagen</u></b>	641 719,07 DM
<b><u>Wertpapiere</u></b>	
- 3 266 Stück Oldenburgische Landesbank (Nennwert 50,00 DM)	
Gesamt:	163 300,00 DM
<b><u>Wertgegenstände</u></b>	
- 21 Gemälde und Skizzen mit einem Wert (Vermögenssachbuch) in Höhe von	11 300,00 DM
<b><u>Grundstücke</u></b>	
- Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg, Steinweg 14, Flur 5, Flurstück 1690/265, Gemarkung Oldenburg, Größe 238 m <sup>2</sup> Einheitswert lt. Bescheid des Finanzamtes vom 13.07.1998	68 500,00 DM
- Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg, Margaretenstraße 3, Flur 5, Flurstück 868/285, Gemarkung Oldenburg, Größe 403 m <sup>2</sup> Einheitswert lt. Bescheid des Finanzamtes vom 10.07.1991	19 900,00 DM
- Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg, Ziegelhofstraße 92, Flur 5, Parzelle 3841/314, Gemarkung Oldenburg, Größe 650 m <sup>2</sup> Einheitswert lt. Bescheid des Finanzamtes vom 02.07.1986	23 900,00 DM

**Bezirksregierung Weser-Ems**

**Genehmigung**

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609) i. V. m. § 107 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 77) genehmige ich die vom Rat der Stadt Oldenburg am 14.12.1999 beschlossene 1. Satzung der Änderung der Satzung vom 23.04.1985 für die Bürger-Stiftung Oldenburg.

Im Auftrage

Schnelzer

**D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

I. Landesdienststellen (ohne B und C)

**Amt für Agrarstruktur Oldenburg**

GZ.: 1.1-1903/0.5

**Flurbereinigungsverfahren Cleverns;  
Landkreis Friesland**

**26122 Oldenburg, den 10. 10. 2000**

Markt 16

Tel.: 0441 / 9215-0

**Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Cleverns wird hiermit auf der Grundlage des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. 06. 1997 (BGBl. I, S. 1430) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

**2. Einweisungstermin**

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen zum

**1. November 2000**

auf die Planempfänger über.

In Besitz zu nehmen sind die örtlich durch die Flurbereinigungsbehörde abgesteckten Flurstücke. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

**3. Überleitungsbestimmungen**

Maßgebend für die vorläufige Inbesitznahme der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 10. 10. 2000, die gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG nach Erörterung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erlassen worden sind und bei den Vorstandsmitgliedern sowie während der Öffnungszeiten bei dem Bauamt der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever zur Einsichtnahme ausliegen.